

**320. Schutz der öffentlichen Ordnung.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der Justiz und der Polizei beschließt der Regierungsrat:

I. An den Stadtrat Zürich ist zu schreiben:

Mit Zuschrift vom 15. Dezember 1934 haben Sie auf die umfangreichen polizeilichen Aktionen aufmerksam gemacht, welche durch die Kundgebungen der „Nationalen Front“ gegen das Schauspiel „Professor Mannheim“ und gegen das Cabaret „Pfefermühle“ notwendig wurden. Ferner wiesen Sie auf den Artikel „Wir protestieren nicht mehr“ in der „Front“ vom 1. Dezember 1934 hin und ersuchten uns, zu prüfen, ob nicht „besondere polizeiliche Mittel“ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung anzuwenden seien. Sie erwähnten den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. Dezember 1934, durch welchen den für Redaktion, Druck und Herausgabe der Zeitung „Volksbund“ verantwortlichen Personen gemeine Schmähungen und Verwünschungen der jüdischen Rasse und des jüdischen Glaubens unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams verboten worden sind, und stellten zur Erwägung, ob nicht die Aufforderungen zu gewalttätiger Rache und die Drohungen von Verbrechen, die im Organ der „Nationalen Front“ und in ihren Versammlungen an der Tagesordnung seien, ebenfalls verboten werden sollten. Eine Verwarnung der Führer der „Nationalen Front“ erscheint Ihnen angezeigt.

So sehr wir die Beweggründe verstehen und würdigen, welche Sie zu Ihrer Zuschrift vom 15. Dezember 1934 veranlaßt haben, so halten wir es doch für richtig, zurzeit von Maßnahmen, Verboten und Verwarnungen Umgang zu nehmen. Solche Maßnahmen, Verbote und Verwarnungen könnten sich kaum auf die „Nationale Front“ und auf ihre Zeitung „Die Front“ beschränken, sondern sie müßten sich auch gegen die kommunistische Partei und andere extreme Linksgruppen richten. Der Inhalt des Artikels „Wir protestieren nicht mehr“ der „Front“ vom 1. Dezember 1934 war kaum schlimmer, als was bei andern Gelegenheiten der „Kämpfer“ gegen die Polizei geschrieben hat. Behörden und Polizei werden, ohne auf Drohungen von rechts und links zu achten, ihre Pflicht erfüllen und gegebenenfalls die nötigen polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung anwenden müssen. Durch bloße Verwarnungen lassen sich die extremen politischen Gruppen kaum zu einem anderen Verhalten bestimmen. Der Regierungsrat könnte in einer Verwarnung an die Führer der „Nationalen Front“ oder an die für die Redaktion, Druck und Herausgabe, sowie Verbreitung der Zeitung „Die Front“ verantwortlichen Personen für Zuwiderhandlungen nach § 328 der Strafprozeßordnung zunächst keine höheren Strafen als Polizeibußen bis auf Fr. 100 androhen. Das Gesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung, das zurzeit vor dem Kantonsrat liegt, wird bessere gesetzliche Grundlagen für ein wirksames Einschreiten gegen die Vorbereitung und Aufforderung zu Ruhestörungen und Gewalttätigkeiten bieten.

Wir weisen immerhin noch darauf hin, daß Aufruhr, Widersetzung, Aufforderung zu diesen Vergehen oder zu anderen mit Zuchthaus oder Arbeitshaus zu bestrafenden Vergehen, ferner Drohung von Verbrechen u.s.w. schon nach dem geltenden Strafgesetzbuch bestraft werden können. Wegen der Petarde, welche am 4./5. Dezember 1934 gegen die jüdische Synagoge an der Freigutstraße, in Zürich, geworfen wurde, ist von der Bezirksanwaltschaft eine Strafuntersuchung geführt und Anklage wegen böswilliger Eigentumsschädigung erhoben worden. Judenfeindliche Kundgebungen wie zum Beispiel Sprechchöre „Juda verrecke“ und dergleichen können nach § 115 der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bestraft werden.

II. Mitteilung an: a) Die Polizeidirektion, b) die Justizdirektion.